

# VERORDNUNGSBLATT DES LANDESSCHULRATES FÜR BURGENLAND

---

Jahrgang 2015

15. Juni 2015

Stück 6

---

Inhalt:

**Verordnungen:**

- |        |  |          |
|--------|--|----------|
| Nr. 70 | Richtlinien für die Erstattung von Dreiervorschlägen für leitende Funktionen im Bundesbereich durch das Kollegium des Landesschulrates für Burgenland (Änderung des Auswahlverfahrens 2013)  | Seite 62 |
| Nr. 71 | Richtlinien für die Erstattung von Dreiervorschlägen für leitende Funktionen an allgemein bildenden berufsbildenden Pflichtschulen durch das Kollegium des Landesschulrates für Burgenland (Änderung des Objektivierungsverfahrens 2013) | Seite 63 |
| Nr. 72 | Verordnung des Landesschulrates für Burgenland vom 7. Mai 2015, mit welcher der Workshop Workshop-Zyklus zum Themenbereich Energie- und Umweltmanagement im Fachhochschulzentrum Pinkafeld zur schulbezogenen Veranstaltung erklärt wird | Seite 64 |
-

<b>Verordnungen</b>
---------------------

Nr. 70  
Zahl: LSR/2-10/1-2015

**Richtlinien für die Erstattung von Dreivorschlägen für  
leitende Funktionen im Bundesbereich durch das  
Kollegium des Landesschulrates für Burgenland  
(Änderung des Auswahlverfahrens 2013)**

Der Landessschulrat für Burgenland hat mit Beschluss seines Kollegiums vom 22. April 2015 auf Grund des § 207 f Abs. 3 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, in der geltenden Fassung, verordnet:

Die Verordnung des Landesschulrates für Burgenland vom 16. Jänner 2013 in der Fassung der Verordnung vom 01. Oktober 2014, mit welcher Richtlinien für die Erstattung von Dreivorschlägen für leitende Funktionen im Bundesbereich durch das Kollegium des Landesschulrates für Burgenland („Auswahlverfahren 2013“) festgelegt wurden, wird wie folgt geändert:

In § 2 wird folgender erster Satz eingefügt:

„Diese Richtlinien sind sowohl auf Bewerber/Bewerberinnen, die in einem privatrechtlichen als auch in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, anzuwenden.“

In § 2 lit. b) werden die Worte „Bezirksschulinspektoren/Bezirksschulinspektorinnen“ durch die Worte „Pflichtschulinspektoren/Pflichtschulinspektorinnen“ ersetzt.

Dem § 3 wird folgender Satz angefügt: „Die Bewerbung für eine Planstelle gemäß § 2 lit. a) und b) ist mit der Bewerbungsmappe einfach im Dienstwege einzureichen.“

In § 5 Punkt 1) entfällt folgender Satz : „Nach dem Einlangen der Bewerbung eines Bewerbers/einer Bewerberin im Dienstwege hat der Leiter/die Leiterin der Stammschule über Verlangen der Dienstbehörde oder über Verlangen des Bewerbers/der Bewerberin einen Leistungsfeststellungsbericht bzw. einen Bericht über die bisherige Bewährung bei der Erfüllung pädagogischer und administrativer Aufgaben an Schulen zu erstellen.“

und werden folgende Sätze angefügt:

„Der Bewerber/Die Bewerberin hat mit der Bewerbung einen Leistungsfeststellungsbericht bzw. einen Bericht über die bisherige Bewährung bei der Erfüllung pädagogischer und administrativer Aufgaben an Schulen über das der Bewerbung vorhergehende Schuljahr vorzulegen. Den Bericht über die bisherige Bewährung bei der Erfüllung pädagogischer und administrativer Aufgaben hat der Leiter /die Leiterin der Stammschule zu erstellen. Bei bereits betrauten Leitern / Leiterinnen als Bewerber / Bewerberinnen ist der Leistungsfeststellungsbericht bzw. Bericht durch den zuständigen Landesschulinspektor/die zuständige Landesschulinspektorin zu verfassen und mit einem Kalkül analog dem § 81 Abs. 1 BDG 1979, BGBl. Nr. 333, in der derzeit geltenden Fassung, zu versehen.“

Dem § 9 Punkt 3 lit.a) wird folgender Satz angefügt: „Im Falle der Verhinderung wird das jeweilige Mitglied (ausgenommen der Amtsführende Präsident/die Amtsführende Präsidentin des Landesschulrates für Burgenland) durch einen/eine vom jeweiligen Mitglied zu entsendenden/e Experten/Expertin vertreten.“

Der Amtsführende Präsident des  
Landesschulrates für Burgenland:

Mag. Heinz Josef Zitz

Nr. 71  
Zahl: LSR/2-10/2-2015

**Richtlinien für die Erstattung von Dreivorschlägen für leitende Funktionen an allgemein bildenden Pflichtschulen durch das Kollegium des Landesschulrates für Burgenland (Änderung des Objektivierungsverfahrens 2013)**

Der Landessschulrat für Burgenland hat mit Beschluss seines Kollegiums vom 22. April 2015 auf Grund des § 26 Abs. 6 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 302, in der derzeit geltenden Fassung, verordnet:

Die Verordnung des Landesschulrates für Burgenland vom 16. Jänner 2013, mit welcher Richtlinien für die Erstattung von Dreivorschlägen für leitende Funktionen an allgemein bildenden und berufsbildenden Pflichtschulen durch das Kollegium des Landesschulrates für Burgenland („Objektivierungsverfahren 2013“) festgelegt wurden, wird wie folgt geändert:

In § 2 wird folgender erster Satz eingefügt:

„Diese Richtlinien sind sowohl auf Bewerber/Bewerberinnen, die in einem privatrechtlichen als auch in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, anzuwenden.“

In § 5 Punkt 1) entfällt folgender Satz: „Nach dem Einlangen der Bewerbung eines Bewerbers/einer Bewerberin im Dienstwege hat der Leiter/die Leiterin der Stammschule über Verlangen der Dienstbehörde im Sinne des § 63 Abs. 1 letzter Satz LDG oder über Verlangen des Bewerbers/der Bewerberin einen Leistungsfeststellungsbericht bzw. einen Bericht über die bisherige Bewährung bei der Erfüllung pädagogischer und administrativer Aufgaben an Schulen zu erstellen“ und werden folgende Sätze angefügt:

„Der Bewerber/Die Bewerberin hat mit der Bewerbung einen Leistungsfeststellungsbericht bzw. einen Bericht über die bisherige Bewährung bei der Erfüllung pädagogischer und administrativer Aufgaben an Schulen über das der Bewerbung vorhergehende Schuljahr vorzulegen. Den Bericht über die bisherige Bewährung bei der Erfüllung pädagogischer und administrativer Aufgaben hat der Leiter /die Leiterin der Stammschule zu erstellen. Bei bereits betrauten Leitern / Leiterinnen als Bewerber / Bewerberinnen ist der Leistungsfeststellungsbericht bzw. Bericht durch das zuständige Schulaufsichtsorgan zu verfassen und mit einem Kalkül analog dem § 66 Abs. 1 LDG 1984, BGBl. Nr. 302, in der derzeit geltenden Fassung, zu versehen.“

Dem § 9 Punkt 3 lit. a) wird folgender Satz angefügt: „Im Falle der Verhinderung wird das jeweilige Mitglied (ausgenommen der Amtsführende Präsident/die Amtsführende Präsidentin des Landesschulrates für Burgenland) durch einen/eine vom jeweiligen Mitglied zu entsendenden/e Experten/Expertin vertreten.“

In § 9 Punkt 3 lit. c) lautet der 2. Satz: „Als Fachleute können weiters insbesondere Vertreter/Vertreterinnen aus den Bereichen der Kultur und der Volksgruppen sowie ein Pflichtschulinspektor/eine Pflichtschulinspektorin von der oder dem Vorsitzenden in beratender Funktion herangezogen werden.“

In § 9 Punkt 3 lit. d) entfällt die Wortfolge „Mitglieder des Kollegiums des jeweiligen Bezirksschulrates“.

Der Amtsführende Präsident des  
Landesschulrates für Burgenland:

Mag. Heinz Josef Zitz

Nr. 72  
Zahl: **LSR/2-373/27-2015**

**Verordnung des Landesschulrates für Burgenland vom 7. Mai 2015, mit  
welcher der Workshop-Zyklus zum Themenbereich Energie- und  
Umweltmanagement im Fachhochschulzentrum Pinkafeld  
zur schulbezogenen Veranstaltung erklärt wird**

Auf Grund des § 7 Abs. 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 240/1962, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 48/2014, in Verbindung mit § 13a des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl.Nr. 472/1986, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I. Nr. 48/2014, wird verordnet:

Der Workshop-Zyklus zum Themenbereich Energie- und Umweltmanagement im Fachhochschulzentrum Pinkafeld an folgenden Terminen wird zur schulbezogenen Veranstaltung erklärt:

Dienstag, 09.06.2015: 09:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00  
Mittwoch, 10.06.2015: 09:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00  
Donnerstag, 11.06.2015: 09:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00  
Dienstag, 16.06.2015: 09:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00  
Mittwoch, 17.06.2015: 09:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00  
Donnerstag, 18.06.2015: 09:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00

Der Amtsführende Präsident des  
Landesschulrates für Burgenland:

Mag. Heinz Josef Zitz

Österreichische Post AG  
Info.Mail Entgelt bezahlt

**Verordnungsblatt des Landesschulrates  
für Burgenland**

**Erscheinungsort Eisenstadt**  
Verlagspostamt 7000 Eisenstadt